

Rechtsprechung / 2. Strafverfahrensrecht

Nr. 27 Bundesgericht, I. öffentlich-rechtliche Abteilung, Urteil vom 28. November 2017 i. S. A. gegen Staats- und Jugendanwaltschaft des Kantons Glarus – [1B_243/2017](#)

[Art. 134 StPO; Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG](#): Wechsel der amtlichen Verteidigung; zulässige Anfechtung mittels Beschwerde an das Bundesgericht.

Die Weigerung, einem Beschuldigten einen amtlichen Verteidiger zu bestellen, kann zu einem nicht wiedergutzumachenden Nachteil im Sinne von [Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG](#) führen.

Die Ablehnung des Gesuchs um Auswechslung der amtlichen Verteidigung begründet...

Dieses Dokument ist für Abonnenten oder Pay-per-Document-Kunden zugänglich.

Abonnieren ↗

Kaufen ↗

Login